



Sitzung vom

21. Dezember 2020

Mitgeteilt den

22. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1127/2020

Lage Wintersportbetriebe; Kenntnisnahme

1. Gemäss Art. 5c Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) benötigen Betreiber von Skigebieten eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als Skigebiet gilt die Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers, einschliesslich der zugehörigen Skipisten, Schlittelwege und anderen Schneesportanlagen (Abs. 1).
2. Gestützt auf Art. 5c Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Bewilligung erteilt werden, wenn:
 - a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies erlaubt, wobei die Lage namentlich aufgrund der Indikatoren nach Art. 8 Abs. 1 lit. a zu beurteilen ist;
 - b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) verfügt und der entsprechende interkantonale Datenaustausch gewährleistet ist;
 - c. in den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton oder in der betreffenden Region hinreichende Kapazitäten für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen, zur Verfügung stehen;

- d. der Kanton im betreffenden Wintersportort oder in der betreffenden Region genügende Testkapazitäten für Personen mit Symptomen von Covid-19 zur Verfügung stellt; und
- e. der Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt.

Die Indikatoren gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind:

- Inzidenz (7-Tage, 14-Tage),
 - Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche),
 - Anteil positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate),
 - Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche),
 - Reproduktionszahl,
 - Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege;
3. Die epidemiologische Lage im Kanton Graubünden (vgl. oben Art. 5c Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage) beurteilt sich nach den Indikatoren gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (Inzidenz, Anzahl Neuinfektionen, Positivitätsrate, Reproduktionszahl etc.). Die Beurteilung der aktuellen Zahlen von heute Montag, 21. Dezember 2020, erlaubt eine Öffnung der Skigebiete. Bei der Anzahl positiver Fälle ist zu berücksichtigen, dass in Graubünden eine grosse Anzahl Tests (Flächen-, Nach- und Ausbruchstests) durchgeführt wurden. Auch wurde berücksichtigt, dass die Mobilität in der Schweiz nicht eingeschränkt wurde. Die Gäste sind bereits im Kanton bzw. es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Gäste anreisen werden. Eine Schliessung der Skigebiete würde zu einer Massierung der Gäste in den Ortschaften führen. Auch besteht die Gefahr, dass sich die Gäste bei geschlossenen Skianlagen vermehrt auf Skitouren oder Schneeschuhwanderungen begeben. Dies birgt die Gefahr zusätzlicher Unfallopfer (Lawinnenniedergang, Stürze) in unwegsamem Gelände. Zudem sind die aktuell gegebenen Kapazitäten bei den Einrichtungen der ambulanten und der stationären Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden aktuell ausreichend für die Behandlung sowohl von an Covid-19 erkrankten Personen als auch von anderen Personen, namentlich solchen mit Sportverletzungen. Dies

bestätigt eine aktuelle Umfrage bei den entsprechenden Einrichtungen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Tatsache, dass die Bündner Skigebiete bereit sind, die Anzahl Personen in den Skigebieten über die Verkaufsbeschränkungen von Tageskarten etc. zu reduzieren. Dies erfolgt durch eine substantielle Begrenzung der Personenanzahl im Vergleich zum Spitzenwert der letzten Jahre. Dabei wird die Ausgangslage jedes Skigebiets individuell berücksichtigt.

Damit lässt die epidemiologische Lage im Kanton und die Auslastung in den Spitälern den Betrieb der Skigebiete zu. Indem auch die Voraussetzungen nach Art. 5c Abs. 3 lit. b bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage erfüllt sind, können die Skigebiete im Kanton geöffnet werden, sofern für das jeweilige Schutzkonzept eine Genehmigung des Gesundheitsamts vorliegt.

Die Bewilligung wird vorläufig bis Sonntag, 3. Januar 2021, 24.00 Uhr, erteilt. Die Entwicklung der epidemiologischen Voraussetzungen wird laufend beurteilt. Bei einer sich ändernden Lage ist die Bewilligung zu entziehen, sollten die Voraussetzungen nach Art. 5c Abs. 3 lit. b bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht mehr erfüllt sein.

4. Damit die Kapazitäten in den Spitälern, insbesondere auf den IPS-Stationen, nicht zu schnell ausgeschöpft sind, hat das Gesundheitsamt in der Bewilligung die Skigebiete anzuhalten, sämtliche Massnahmen zur Verminderung der Unfallrisiken, wie z.B. die Sicherung gefährlicher Stellen, Schliessung gefährlicher Pisten etc., zu ergreifen. Zudem sollen die Betriebe die Gäste anhalten, sich möglichst risikofrei zu verhalten. Schliesslich sind als weitere Massnahmen, um eine Überlastung der Spitäler zu verhindern, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) der Ausschank und der Konsum von Alkohol in den Skigebieten zu untersagen.
5. Gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetzes; BR 500.000) obliegt die örtliche Gesundheitspolizei den Gemeinden. Entsprechend sind diese für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen vor Ort zuständig.

6. Die vorsätzliche Widerhandlung gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 lit. j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) mit Busse bestraft. Die fahrlässige Tatbegehung kann mit Busse bis 5 000 Franken bestraft werden (Abs. 2).

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) sowie auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Soziales und des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Skigebiete gemäss Art. 5c Abs. 3 lit. a bis d der Covid-19-Verordnung besondere Lage, insbesondere der epidemiologischen Situation, derzeit gegeben sind. Dies gilt einstweilen bis zum Sonntag, 3. Januar 2021, 24.00 Uhr.
2. In den Skigebieten sind ab Dienstag, 22. Dezember 2020, 24.00 Uhr, der Ausschank und der Konsum von Alkohol untersagt. Die Kontrolle obliegt den Gemeinden.
3. Mitteilung an alle Gemeinden, an das Gesundheitsamt und an alle Departemente sowie die Standeskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin